

Assistent*in Gesundheit und Soziales EBA Lohnempfehlungen für Lernende 2026

Die unten erwähnten Beträge werden von SAVOIRSOCIAL jährlich der Teuerung angepasst (jahresdurchschnittliche Teuerung, Basismonat: August, Landesindex der Konsumentenpreise, [LIK-Teuerungsrechner](#)).

Allgemeine Empfehlungen

Die Höhe des Lohns ist im Lehrvertrag zu regeln. Das Gesetz gibt keine Minimallöhne vor. Es sind jedoch die branchen- und ortsüblichen Ansätze einzuhalten.

Bei entsprechender Vereinbarung im Lehrvertrag können weitere Leistungen des Lehrbetriebs dazu kommen, z.B. Gratifikationen, 13. Monatslohn oder Zulagen verschiedenster Art wie Schulmaterial, Teuerungs-, Kleider-, Fahrtzulagen, aber auch Beiträge an die Verpflegung und Berufskleidung. SAVOIRSOCIAL empfiehlt, allen Lernenden einen 13. Monatslohn zu bezahlen.

Die Abzüge sind im Lehrvertrag zu regeln. Abzüge vom Bruttolohn können für Versicherungsprämien (z.B. NBU, PK, KTG, AHV und AL V) sowie für bezogene Leistungen des Arbeitgebers (z.B. für Verpflegung) vorgenommen werden. Für die betriebliche Unfallversicherung, den Schulbesuch, den Besuch der überbetrieblichen Kurse sowie für die Lehrabschlussprüfungen dürfen keine Abzüge erfolgen.

Sofern im Lehrvertrag nicht ausdrücklich ausgenommen, darf der*die Lernende Trinkgelder behalten. Betriebliche Usancen sind jedoch auch für die Lernenden verbindlich.

Der Lohn des*der Lernenden steht unter seiner eigenen Verwaltung und Nutzung (ZGB Art. 323), gehört also ihm*ihr. Die Eltern können aber davon einen angemessenen Unterhaltsbeitrag verlangen, sofern der*die Lernende bei ihnen wohnt.

Empfehlungen für Mindestlöhne:

Monatlicher Bruttolohn für zweijährige Berufslehre

- **1. Lehrjahr CHF 835**
- **2. Lehrjahr CHF 1'045**